

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herbrechtingen Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 30.01.2014 folgende Satzung (Neufassung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10€ und erhöht sich im Jahr 2015 auf 10,50€ bis im Jahr 2016 auf 11€.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außerordentlich verschmutzt wird, werden die tatsächlichen Reinigungskosten auf Nachweis von der Gemeinde übernommen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3€ je Stunde gewährt. Sofern ein Verdienstaufschlag entsteht, werden pro Stunde 9€ gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch bestimmte Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als jährliche Aufwandsentschädigung:

Diese Aufwandsentschädigung ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---|
| a) Hauptkommandant | 2014: 800€
2015: 1.000€
Ab 2016: 1.200€ |
| b) Stv. Kommandant | 2014: 400€
2015: 500€
Ab 2016: 600€ |
| c) Abteilungskommandanten
Herbrechtingen | 2014: 200€
2015: 300€
Ab 2016: 400€ |
| Bolheim, Bissingen, Hausen | 2014: 100€
2015: 150€
Ab 2016: 200€ |
| d) Stv. Abteilungskommandanten
Herbrechtingen | 2014: 100€
2015: 150€
Ab 2016: 200€ |
| Bolheim, Bissingen, Hausen | 2014: 50€
2015: 75€
Ab 2016: 100€ |
| e) Löschgruppenleiter Löschgruppe Eselsburg | 50€ |
| f) Stadtjugendfeuerwehrwart | 200€ |
| g) Jugendleiter der Abteilungen | 100€ |
| h) Stv. Jugendleiter der Abteilungen | 50€ |
| i) Gerätewarte der Abteilungen
Herbrechtingen
Bolheim, Bissingen, Hausen | 200€
100€ |
| j) Fahrzeugwarte der Abteilungen
Kleinfahrzeug (MTW, ELW)
Großfahrzeug | 100€/Fahrzeug
170€/Fahrzeug |

k) Funkwart	
Herbrechtingen	120€
Bolheim, Bissingen	50€
l) Atemschutzwarte der Abteilungen	
Herbrechtingen	200€
Bolheim	100€
Bissingen, Hausen	50€

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten -für die Pflege und Wartung des Feuerwehrgerätes oder der Magazingebäude geleisteten Arbeitsstunden betreffend- eine Entschädigung von 6€ je Arbeitsstunde. Die Durchführung der Arbeiten muss vom Kommandanten oder jeweiligen Abteilungsleiter angeordnet werden und darf nicht für Arbeiten gewährt werden, für die eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt wird.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 9€ je Stunde bezahlt.

§ 5

Entschädigung für Übungen

- (1) Für Übungen wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00€/Übung im Jahr 2014 ausbezahlt. Dies erhöht sich um 0,50€ auf 3,50€ im Jahr 2015. Ab 2016 wird ein Durchschnittssatz von 4€/Übung ausbezahlt.
- (2) Für Übungen der Jugendfeuerwehr wird ein Durchschnittssatz von 1,50€/Übung ausbezahlt.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerweggesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 9€ je Stunde gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10.02.1992 außer Kraft.

Herbrechtingen, den 30.01.2014

Gez.

Dr. Bernd Sipple
Bürgermeister